Satzung

des

Post- und Telekom

Sportvereins

Siegen e.V.

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 17.03.2017

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Name und Zweck des Vereins		3
B.	Mitgliedschaft		3
	l.	Mitglieder	3
	II.	Eintritt	3
	III.	Beitrag	4
	IV.	Ehrenmitglieder	4
	V.	Stimmberechtigung und Wählbarkeit	4
	VI.	Beendigung der Mitgliedschaft	4
C.	Verwaltung		5
	l.	Allgemeines	5
	II.	Vorstand	6
	III.	Erweiterter Vorstand	8
	IV.	Kassenprüfer	8
	V.	Mitgliederversammlung	9
D.	Α	uflösung des Vereins	.10
F.	Sonstige Bestimmungen 10		

A. Name und Zweck des Vereins

- § 1 1. Der Post- und Telekom Sportverein Siegen e. V. mit Sitz in Siegen verfolgt selbstlos ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - Der Zweck des Vereins ist die planmäßige Pflege der k\u00f6rperlichen Fitness unter den Besch\u00e4ftigten des Post- und Telekom Konzerns und ihren Familienangeh\u00f6rigen. Auch Personen, die nicht bei dem Post- oder Telekom Konzern besch\u00e4ftigt sind, k\u00f6nnen Vereinsmitglieder werden. Parteipolitische, konfessionelle oder andere trennende Bestrebungen sind ausgeschlossen.
 - 3. Der Satzungszweck wird durch die Förderung sportlicher Betätigungen und Leistungen verwirklicht.
 - 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 2 Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Mitgliedschaft

- I. Mitglieder
- § 5 Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern

II. Eintritt

- § 6 1. Die Vereinsmitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.
 - 2. Der Antrag muss den in § 1 Abs. 2 geregelten Eintrittsberechtigungen entsprechen.
 - 3. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.
 - Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auf Mitgliedschaft auch von einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen, bzw. Minderjährigen.
 - 4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung der Satzung.

- 5. Der Beginn der Mitgliedschaft beinhaltet die Anerkennung dieser Satzung.
- Der Vorstand (§14) ist berechtigt, Eintrittsgesuche abzulehnen. Gegen die Ablehnung ist innerhalb eines Monats schriftlich Berufung an den erweiterten Vorstand (§19) zulässig.

III. Beitrag

- § 7 1. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
 - Der Beitrag wird j\u00e4hrlich durch Lastschriftverfahren eingezogen. Dazu erteilen die Mitglieder dem Verein eine Einzugserm\u00e4chtigung. Gleiches gilt f\u00fcr Sonderbeitr\u00e4ge.
 - 3. Bleibt ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge sechs Monate im Rückstand, so gilt § 12 Abs. 1 a für das Ausschlussverfahren sinngemäß. Für die Zeit des Zahlungsverzuges kann das Mitglied von seinen satzungsgemäßen Rechten ausgeschlossen werden.
 - 4. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen den Beitrag stunden oder erlassen.

IV. Ehrenmitglieder

- § 8 1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch den erweiterten Vorstand mit Zweidrittelmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
 - 2. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglicher Beiträge befreit.

V. Stimmberechtigung und Wählbarkeit

- § 9 1. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder.
 - 2. In den Vorstand wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen außerdem ein Jahr dem Verein angehören.

VI. Beendigung der Mitgliedschaft

- § 10 Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) Ausschluss gemäß § 12 der Satzung
 - c) Tod
 - d) Auflösung des Vereins

- § 11 Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
 - Bei beschränkt Geschäftsfähigen bzw. Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- § 12 1. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) sechs Monate lang keinen Beitrag entrichtet hat
 - b) wiederholt grob gegen Vereinssatzung oder Vereinsdisziplin verstoßen oder
 - c) sich unehrenhaft betragen hat.
 - Der Beschluss muss dem Mitglied per Einschreiben mitgeteilt werden.
 - 2. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen seit Bekanntgabe des Ausschlusses mit schriftlicher Zustimmung von mindestens sechs Vereinsmitgliedern Berufung an den erweiterten Vorstand zulässig. Der erweiterte Vorstand muss den Ausschluss, wenn er wirksam werden soll, mit Zweidrittelmehrheit bestätigen. Vor einem Ausschlussverfahren ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

C. Verwaltung

- I. Allgemeines
- § 13 1. Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet durch:
 - a) den Vorstand
 - b) den erweiterten Vorstand
 - c) die Mitgliederversammlung
 - 2. Vorstand bzw. erweiterter Vorstand treten bei Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr zusammen, oder wenn die Mehrheit des jeweiligen Vorstandes dies verlangt. Falls erforderlich, kann der 1.Vorsitzende Vereinsmitglieder oder Sachverständige zur Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes auffordern. Sie haben beratende Funktion, kein Stimmrecht.
 - 3. Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Aushänge in Post- und Telekom-Geschäftsräumen, auf der Homepage des Vereins, in elektronischer Form per E-Mail, oder in sonst üblicher Weise.

II. Vorstand

- § 14 1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) 1. Schriftführer
 - d) 2. Schriftführer
 - e) Kassierer
 - f) Sportwart
 - Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger.
 - 3. Um einen reibungslosen Geschäftsablauf zu gewährleisten, werden jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder in aufeinander folgenden Jahren gewählt, und zwar:
 - a) der 1. Vorsitzende, der 2. Schriftführer und der Sportwart in Jahren mit geraden Jahreszahlen
 - b) der 2. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der Kassierer in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen.
- § 15 1. Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu erledigen. Er hat die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung, der er verantwortlich ist, durchzuführen.
 - Die Regelung interner Abläufe wird durch eine Geschäftsordnung bestimmt. Diese ist vom Vorstand zu erlassen.
 - Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
 - 4. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, über Stundung bzw. Erlass von Beiträgen und schlichtet auf Verlangen eines Beteiligten Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern.
 - 5. Ausgaben bis zu 50 € bedürfen der Zustimmung des Kassierers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Darüber hinausgehende Ausgaben werden im Rahmen der verfügbaren Mittel vom Vorstand genehmigt. Vom Vorstand besonders festgelegte, feststehende Ausgaben können ohne weitere Genehmigung gezahlt werden.
 - Der 1. Vorsitzende und der Kassierer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar mit der Maßgabe, dass jeder allein vertretungsberechtigt ist. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
 - 7. In der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins wird der

- 1. Vorsitzende vom Kassierer vertreten. In allen übrigen Fällen wird der
- 1. Vorsitzende vom 2. Vorsitzenden und der 1. Schriftführer vom
- 2. Schriftführer vertreten. Der Sportwart kann sich durch einen anderen Abteilungsleiter vertreten lassen.
- 8. Der 1. Vorsitzende oder der 1. Schriftführer berufen die Sitzungen der Vereinsorgane ein. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet. Der 1. Vorsitzende führt die Beschlüsse der Vereinsorgane aus und erstattet den der Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahresbericht.
- § 16 1. Den beiden Schriftführern obliegt der allgemeine Schriftverkehr des Vereins, das Anfertigen, die erforderliche Bekanntgabe und die Aufbewahrung der Niederschriften über die Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane. Die Niederschriften sind von einem Schriftführer und vom amtierenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
 - Besonderer Schriftverkehr, der sich aus den Aufgabengebieten des Kassierer, des Sozialwartes, anderer Vorstandsmitglieder oder der einzelnen Abteilungsleiter (z.B. Teilnahme an Wettkämpfen, Ausrichtung derartiger Veranstaltungen usw.) ergibt, wird von diesen selbständig erledigt oder vorbereitet an die Schriftführer weitergegeben.
 - Schriftverkehr, der den internen Bereich des Post- und Telekom Sportverein verlässt, muss vorher dem 1. Vorsitzenden oder dem 1. Schriftführer vorgelegt werden. Die Vorlagepflicht gilt nicht für abteilungsinterne Angelegenheiten.
- § 17 Der Kassierer hat die Vereinskasse zu verwalten, die Vereinsbeiträge zu vereinnahmen, die Zahlungen zu leisten und bei Versicherungsangelegenheiten mitzuwirken. Alljährlich hat er der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten. Die Kasse ist jährlich mindestens einmal durch Kassenprüfer zu prüfen. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, die Kasse jederzeit unvermutet zu prüfen. Der Kassierer wird im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.
- § 18 1. Der Sportwart überwacht als Leiter den gesamten Sportbetrieb des Vereins. Ihm unterstehen alle Sportabteilungen, die im Übrigen in ihrem Arbeitsbereich selbständig sind.
 - Er hat alle sportlichen Angelegenheiten des Vereins mit den Abteilungsleitern zu beraten und die Ergebnisse dem Vorstand bekannt zu geben.

III. Erweiterter Vorstand

- § 19 1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) den sechs Vorstandsmitgliedern
 - b) den Abteilungsleitern
 - c) dem Sozialwart
 - d) einem oder mehreren Beisitzern, davon einen mit besonderen Zuständigkeiten für jugendliche Mitglieder.
 - Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
 - Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes können, wenn es vorteilhaft erscheint, mehrere der unter b) bis d) genannten Aufgabengebiete verantwortlich übernehmen. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, steht bei Abstimmungen dem betreffenden Mitglied das Stimmrecht jedoch nur einmal zu.
 - 4. Für die Wahl und Ergänzung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes gilt §14 Abs. 2 und 3a, für die Abstimmung gilt §15 Abs. 2 entsprechend.
- § 20 1. Der erweiterte Vorstand beschließt über:
 - a) alle grundsätzlichen und wichtigen Vereinsangelegenheiten, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zu ständig ist
 - b) die Richtlinien für die Durchführung des gesamten Sportbetriebes und für die Teilnahme und Durchführung von Vereins- und sonstigen Wettkampfveranstaltungen
 - die Neueinrichtung weiterer und Einstellung bestehender Sportabteilungen, einschließlich Wahl und Abberufung von deren Leitern bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
 - d) Berufungen nach § 6 Abs. 4 (Ablehnung Vereinsmitgliedschaft) bzw. nach § 12 Abs. 2 (Ausschluss aus dem Verein).
 - Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes erhalten Kopien der Protokolle von allen Vorstandssitzungen. Der erweiterte Vorstand ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es verlangt.
- § 21 Der Sozialwart regelt alle aus der Mitgliedschaft zur Sporthilfe e.V. sich ergebenden Angelegenheiten, insbesondere Sportunfälle, sportärztliche Untersuchungen und die Erhebung des Sportgroschens.

IV. Kassenprüfer

§ 22 1. Die Vereinskasse wird durch zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft.

- 2. Um jährlich einen Kassenprüfer auszutauschen, wird jeweils einer von ihnen in jedem Jahr neu gewählt.
- 3. Die Wahl von Vertretern ist zulässig.

V. Mitgliederversammlung

- § 23 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten Monaten des Kalenderjahres statt.
 - 2. Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn es der Vorstand oder der erweiterte Vorstand beschließt, oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Gründe schriftlich verlangt. Die Versammlung ist innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen.
- § 24 Der Zeitpunkt und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher bekannt sein. Anträge sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über Dringlichkeitsanträge, die nicht rechtzeitig eingereicht werden konnten, kann nur durch Unterstützung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beraten und beschlossen werden. Diese Anträge sind schriftlich zu formulieren und dem Vorstand vorzulegen. Anträge auf Satzungsänderung können keine Dringlichkeitsanträge sein.
- § 25 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn ihre Abhaltung den Mitgliedern ordnungsgemäß nach §24 bekannt gegeben worden ist.
- § 26 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Jahres- und Kassenberichts
 - b) Wahl und Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Höhe der Mitgliederbeiträge
 - e) Aufnahme von Darlehen
 - f) Abänderung der Satzung
 - g) Auflösung des Vereins
 - h) Beschlussfassung zu sonstigen Anträgen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder einzelner Vereinsmitglieder
- § 27 1. Die Mitgliederversammlung entscheidet vorbehaltlich der nachfolgend erwähnten Ausnahmefälle mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält oder durch den der Verein aufgelöst wird, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- § 28 Grundsätzlich wird durch Handzeichen abgestimmt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit Abstimmung durch Stimmzettel beschließen. Bei Wahlen ist, falls mehrere Kandidaten vorgeschlagen werden, durch Stimmzettel abzustimmen. Erhält kein Vorgeschlagener die einfache Mehrheit, so findet zwischen den beiden Vorgeschlagenen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

D. Auflösung des Vereins

§ 29 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Betreuungswerk Post, Postbank, Telekom, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

E. Sonstige Bestimmungen

- § 30 Bei Ausscheiden eines Vereinsmitgliedes hat dieses die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände sofort dem Verein zurückzugeben.
- § 31 1. Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.
 - Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.
- § 32 Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern werden unter Ausschluss des ordentlichen Gerichtes und zwar auch, soweit es sich um die Gültigkeit des Schiedsvertrages überhaupt handelt nur durch ein Schiedsgericht entschieden. Jeder Teil ernennt einen Schiedsrichter, die ihrerseits den Vorsitzenden wählen. Können sie sich nicht einigen, so wird der Vorsitzende vom 1. Vereinsvorsitzenden ernannt. Die Schiedsrichter dürfen sich nicht der Stimme enthalten. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§1025 ff der ZPO Anwendung.